

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/31
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31)

12. Juni 2013

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Mitteilung des Sekretariats

I. Allgemeines

1. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 24. bis 26. April 2013 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) in Genf getagt.
2. Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Schwedens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union, der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), des Internationalen Verbands der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE) und des Europäischer Rats der chemischen Industrie (CEFIC) haben an der Sitzung teilgenommen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Die Tagung wurde in englischer Sprache ohne Verdolmetschung durchgeführt. Die vom Sekretariat vorbereitete Dokumentation einschließlich der Tagesordnung wurde in Form von informellen Dokumenten auf der Website der Transportabteilung der UNECE wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2013/1/Rev.1: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2013/2: Zusätzliche Kommentare und Änderungen
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2013/4: Mitteilung des Sekretariats
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2013/5: Änderungen in Absatz 2.2.3.1.4.
4. Hintergrunddokumente waren der Bericht des UN-Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und für das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien mit seinen Anlagen, der vom Sekretariat in den Dokumenten ST/SG/AC.10/40 und -/Add.1 bis 3 veröffentlicht wurde.
5. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt die vom Sekretariat im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/6 vorbereitete vorläufige Tagesordnung an.

II. Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – UN-Modellvorschriften

6. Die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN sind im Addendum zu diesem Bericht (OTIF/RID/RC/2013/31/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1) zusammengestellt. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die nachstehenden Kommentare der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden sollten. Einige Texte werden für eine Entscheidung der Gemeinsamen Tagung in eckige Klammern gesetzt.

Kapitel 1.1

7. Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Unterabschnitt 1.1.3.10 vereinbart die Arbeitsgruppe, den Unterabschnitt 1.1.3.2 h) zugunsten eines neuen Unterabschnitts 1.1.3.10 d) zu streichen und in Unterabschnitt 1.1.3.2 c) eine Bemerkung aufzunehmen, welche mit einem Querverweis auf Unterabschnitt 1.1.3.10 Leuchtmittel vom Anwendungsbereich dieser Freistellung ausnimmt. Es wird auch bemerkt, dass die sechsmonatige Übergangsfrist des RID/ADR/ADN für die praktische Anwendung dieser neuen Freistellung ausreichend sein sollte.
8. Die Bemerkungen unter Unterabschnitt 1.1.3.10 b) (i) und am Ende des Unterabschnitts 1.1.3.10 werden geändert, und es wird beschlossen, diese Änderungen dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis zu bringen.
9. Es wird festgestellt, dass der Unterabschnitt 1.1.3.10 b) (i) auf Qualitätsmanagementsysteme Bezug nimmt, die im Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiver Stoffe definiert sind, während in anderen Teilen der Vorschriften auf Qualitätssicherungsprogramme (z.B. in Absatz a) (iii) der vorgeschlagenen neuen Sondervorschrift 373) verwiesen wird. Es wird ange-regt, dass der UN-Expertenunterausschuss die Verwendung dieser Begriffe in den gesamten UN-Modellvorschriften prüfen sollte.

Kapitel 1.2

10. Es wird festgestellt, dass die Begriffsbestimmung für "Bergungsgroßverpackung" teilweise durch die Begriffsbestimmung für "Bergungsverpackung" abgedeckt ist. Der UN-Expertenunterausschuss sollte gebeten werden, diese Frage zu erörtern.

Kapitel 1.7

11. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs schlägt vor, die Änderungen in der englischen Fassung des Unterabschnitts 1.7.2.2, der dem Unterabschnitt 1.5.2.2 der UN-Modellvorschriften entspricht, und des Einleitungssatzes in Unterabschnitt 1.7.6.1, der dem Unterabschnitt 1.5.6.1 der UN-Modellvorschriften entspricht, nicht anzunehmen, da diese Änderungen nach seiner Ansicht den Text nicht verbessern. Die entsprechenden Änderungen werden in eckige Klammern gesetzt.
12. In Absatz 1.7.1.5.1 a) wird ein Verweis auf Unterabschnitt 5.1.2.1 in eckige Klammern gesetzt, da die Vorschriften für Umverpackungen vermutlich auch für freigestellte Versandstücke relevant sind. Dies sollte vom UN-Expertenunterausschuss geprüft werden.

Abschnitt 2.2.3

13. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der Text des RID/ADR/ADN von den UN-Empfehlungen abweicht. Die beiden möglichen Alternativen für den Absatz 2.2.3.1.4 sollten der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden, die auch prüfen sollte, ob eine Abweichung von den UN-Modellvorschriften immer noch gerechtfertigt ist.
14. Es wird festgestellt, dass bestimmte Verweise auf ISO-Normen (z.B. ISO 2431:1993) veraltet sind und auf den neuesten Stand gebracht werden sollten.

Abschnitt 2.2.7

15. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Internationale Atomenergie-Agentur (IAEA) an vielen Stellen die Worte "und" oder "oder" zwischen Unterabsätzen gestrichen hat; in der Folge ist nicht immer klar, ob alle diese Unterabsätze anwendbar sind oder nicht. Das Sekretariat wird gebeten, die Bedeutung mit dem IAEA-Sekretariat zu prüfen.

Kapitel 3.2

16. Es wird festgestellt, dass für die UN-Nummer 0222 im RID die Sondervorschrift "B 2" durch die Sondervorschrift "W 2" abgedeckt wird, während im ADR der Code "V 2" die Verwendung von EX/II-Fahrzeugen, d.h. Fahrzeugen, die bedeckt sein dürfen, zulässt. Die Sondervorschrift "B 2" lässt jedoch nur die Verwendung gedeckter Beförderungseinheiten zu. Dies könnte von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) näher untersucht werden.
17. Für die UN-Nummer 3089 wird festgestellt, dass für die Verpackungsgruppe III die Sondervorschrift "B 2" aufgenommen wurde. Es wird vereinbart, die Sondervorschrift "W 11 / V 11" in eckige Klammern zu setzen, da sie die Verwendung von Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen zulassen würde.

Kapitel 3.3

18. Für die Sondervorschrift 225 betreffend Feuerlöscher wird beschlossen, dass es geeigneter wäre, auf die im Herstellungsland angewendeten Vorschriften als auf die Vorschriften des Herstellungslandes zu verweisen, da Feuerlöscher in einem Land nach den im Exportland geltenden Vorschriften hergestellt werden können, in das sie exportiert werden. Dieselbe Bemerkung gilt für die Sondervorschrift 594, die entsprechend überprüft werden sollte. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass eine Bemerkung hinzugefügt werden sollte, wonach in Feuerlöschsystemen verwendete Flaschen nicht durch die UN-Nummer 1044 abgedeckt werden, und dass er diesbezüglich der Gemeinsamen Tagung einen Antrag unterbreiten werde.

19. Bei der Erörterung der Sondervorschrift 375 nimmt die Arbeitsgruppe zur Kenntnis, dass die Redaktions- und Technikgruppe der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) momentan die Frage der Umbenennung von umweltgefährdenden Stoffen/Meeresschadstoffen in Wasserschadstoffe erörtert und dass das Ergebnis der Diskussion für die Gemeinsame Tagung von Interesse sein könnte.
20. Für die Sondervorschriften 376 und 377 wird angeregt, dass der UN-Expertenunterausschuss Vorschriften für die Festlegung der Größe der in den Sondervorschriften vorgeschriebenen Kennzeichnungen erörtern sollte.
21. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Sondervorschrift 636 für Lithiumbatterien und -zellen vor dem Hintergrund der neuen Sondervorschrift 377 und der neuen Verpackungsanweisung P 909 überprüft werden sollte. Die Industrie sollte zu dieser und zu der Frage konsultiert werden, wie die Bezugnahme auf die Bruttomasse von Lithiumbatterien und -zellen durch einen Verweis auf ihre Wattstunden-Kapazität ersetzt werden könnte.

Kapitel 3.4

22. Der UN-Expertenunterausschuss sollte darüber informiert werden, dass die Übergangsvorschriften in den Bemerkungen nach dem Kennzeichen in den Verpackungsanweisungen P 650 und P 904 nicht notwendig sind, da die Vorschriften nicht geändert wurden.

Anhang B (der UN-Modellvorschriften) (Unterabschnitt 2.2.1.4 des RID/ADR/ADN)

23. Zur Definition für "Sicherheitseinrichtungen, pyrotechnisch: UN-Nummer 0503" wird entschieden, den Begriff "release-and-drive" zu streichen, da dieser für die Arbeitsgruppe unverständlich ist.

Kapitel 4.1

24. Es wird die Frage aufgeworfen, ob der Absatz (1) der Verpackungsanweisung P 208 sowohl UN-Flaschen als auch RID/ADR-Flaschen zulässt. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs erläutert, dass für Flaschen, die keine UN-Flaschen sind, nicht auf die Norm ISO 11513:2011, wohl aber auf die Norm ISO 9809-1:2010 verwiesen wird und deshalb RID/ADR-Flaschen mit einer Konformitätsbewertung gemäß Abschnitt 1.8.7 und Unterabschnitt 6.2.3.6 zugelassen wären.
25. Die Arbeitsgruppe stellt auch fest, dass es nützlich wäre, in der ersten Zeile der Verpackungsanweisungen P 908 und LP 904 einen Hinweis auf "beschädigte oder defekte Batterien oder Zellen" aufzunehmen, zieht es aber vor, den für die UN-Modellvorschriften angenommenen Text beizubehalten und den UN-Expertenunterausschuss darüber in Kenntnis zu setzen, dass eine Änderung nötig sein könnte.

Kapitel 5.2

26. Es wird die Ansicht vertreten, dass in Absatz 5.2.1.7.5 und in anderen Absätzen der Satzteil "auf der Außenseite der Verpackung (...) zu kennzeichnen" durch "auf der Außenseite des Versandstücks (...) zu kennzeichnen" ersetzt werden sollte. Der Rat der IAEA sollte dazu eingeholt werden.

Kapitel 5.5

27. Das Sekretariat wird gebeten, die von der Gemeinsamen Tagung im März 2013 angenommenen Änderungen zu Abschnitt 5.5.3 zu berücksichtigen.

Kapitel 6.2

28. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass in der Überschrift des Abschnitts 6.2.6 bei "Brennstoffzellen-Kartuschen mit verflüssigtem entzündbarem Gas" der Ausdruck "entzündbarem" nicht gestrichen werden sollte. Dies sollte dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

III. Sonstiges

Informelles Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2013/3 (Frankreich)

29. Auf Antrag der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 Absatz 63) erörtert die Ad-hoc-Arbeitsgruppe einen von Frankreich im Auftrag der informellen Arbeitsgruppe zu Verpackungsabfällen mit Rückständen gefährlicher Güter vorbereiteten Antrag, in dem Bemerkungen berücksichtigt wurden, die dem Vertreter Frankreichs während und nach der Gemeinsamen Tagung zugeleitet wurden. Ziel des Antrags ist es, für die neue Eintragung UN 3509 Altverpackung, leer, ungereinigt, geeignete Beförderungsbedingungen für das RID/ADR/ADN festzulegen.
30. Es wird vereinbart, dass der aus der Diskussion hervorgehende Text durch den Vertreter Frankreichs der Gemeinsamen Tagung unterbreitet werden sollte.

Annahme des Berichts

31. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt den Bericht auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs auf dem Korrespondenzweg an.
-